



INHALT

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Liezen; Festlegung eine Zone um den Bienenstand Maier infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Liezen; Verordnung

177

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Liezen

BHLI-70978/2020-3

22. April 2020

Festlegung einer Zone um den Bienenstand Maier infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut in der Gemeinde Liezen; Verordnung vom 22. April 2020

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1998 i.d.g.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Amerikanischer Faulbrut (Paenibacillus larvae – Erreger der Amerikanischen Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort Maier des Herrn Andreas Maier, Reitthal 6/EH, 8940 Liezen, Koordinaten: X: 407798, Y: 470501 (Koordinatensystem Lambert Neu) eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 19 Erscheinungstermin: Freitag, 08.05.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 20 Erscheinungstermin: Freitag, 15.05.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 20. April 2020 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin:
H a a r m a n n
